

Gesetzentwurf

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der SPD**

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

A. Zielsetzung

Zur Sicherstellung einer vielfältigen regionalen und lokalen Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg soll die finanzielle Ausstattung der Landesanstalt für Kommunikation an den durch die Digitalisierung der Medienwirtschaft gestiegenen Förderbedarf angepasst werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Es ist vorgesehen, die finanzielle Ausstattung der Landesanstalt für Kommunikation dadurch zu verbessern, dass die in § 47 Absatz 3 des Landesmediengesetzes vorgenommene Vorabkürzung des der Landesanstalt für Kommunikation gemäß § 10 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages zugewiesenen Anteils am Rundfunkbeitrag reduziert wird. Gleichzeitig soll die Überprüfung des Vorwegabzugs zukünftig alle zwei statt bisher alle drei Jahre erfolgen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte, Kosten für Private

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte oder für Private. Durch die Verbesserung der Finanzausstattung der Landesanstalt für Kommunikation wird diese in die Lage versetzt, die privaten lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter stärker zu fördern und damit deren Wettbewerbsfähig-

keit in der Phase der Anpassung der Unternehmensausrichtung an die Digitalisierung der Medien zu stärken. Die Änderung des Landesmediengesetzes trägt zur Sicherung einer vielfältigen lokalen und regionalen Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg und zur Entwicklung regionaler Identität bei.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Artikel 1

Änderung des Landesmediengesetzes

§ 47 Absatz 3 des Landesmediengesetzes vom 19. Juli 1999
(GBl. S. 273, ber. S. 387), das zuletzt durch Artikel ... des
Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist, wird
wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „15 vom Hundert“ durch
die Wörter „11,87 vom Hundert“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“
ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

16. 11. 2015

Sitzmann
und Fraktion

Schmiedel
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Seit Ende 2014 berichten die regionalen TV-Anbieter von existenziellen wirtschaftlichen Herausforderungen. Diese Herausforderungen, die – neben anderen Zielsetzungen – bereits im Jahr 2013 zu einer ersten Reduzierung des Vorwegabzugs zugunsten der Landesanstalt für Kommunikation geführt hatten (hohe Verbreitungskosten, hohe Kosten bei den Umstellungen auf aktuell gefragte technische Standards wie analog auf digital, 4:3 auf 16:9, SD auf HD, Ermöglichung der zeit- und ortsungebundenen Nutzung von Programminhalten) sind nach wie vor dieselben.

Die durch eine hohe Reichweite infolge der Verbreitung der regionalen TV-Angebote über alle maßgeblichen Verbreitungswege (Satellit, Kabel, IP) erhoffte bessere Refinanzierbarkeit des regionalen Fernsehens hat sich tatsächlich nicht realisieren lassen. Der regionale Werbemarkt ist für klassische Werbeträger (Fernsehen, Zeitung) insgesamt rückläufig, wobei die verbliebenen Werbebudgets stark umkämpft sind. Gleichzeitig hat sich die Wettbewerbssituation durch den Eintritt neuer Konkurrenten im Online-Bereich (z. B. Google, Facebook) mit der Möglichkeit zur orts- und zielgruppenspezifischen Werbung verschärft. Die schwierige wirtschaftliche Situation für alle regionalen TV-Anbieter hat dazu geführt, dass Anfang 2015 mit TV Südbaden in Freiburg bereits der erste Anbieter seinen Sendebetrieb einstellen musste.

Diese schwierige Ausgangssituation für das regionale Fernsehen wird durch die von der Landesanstalt für Kommunikation beauftragte Untersuchung „Transformationen – Regionales Privatfernsehen in Baden-Württemberg am Scheideweg“ bestätigt. Allerdings gibt es der Studie zufolge nach wie vor ein ausgeprägtes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an regionaler Information. Dabei gibt es im Bereich des Fernsehens in diesem Segment keine unmittelbare Konkurrenz für die Regional-TV-Anbieter in Baden-Württemberg, da insbesondere der SWR kein regional gesplittetes, sondern ein landesweites Programm ausstrahlt. Dennoch ist nach Aussage des Gutachters davon auszugehen, dass sich privates Regionalfernsehen mit einem Kostendeckungsgrad in Baden-Württemberg von derzeit lediglich ca. 90 Prozent wohl auch in Zukunft nicht aus dem Markt heraus refinanzieren lässt und damit zu dessen Erhalt eine Förderung aus öffentlichen Mitteln unerlässlich ist.

Ziel ist es, eine vielfältige Fernseh- und Hörfunklandschaft in Baden-Württemberg zu erhalten, indem die lokalen und regionalen Rundfunkveranstalter bei der erforderlichen Umstellung auf die digitale Medienwelt in einem angemessenen Umfang unterstützt werden. Nach den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrags und des Landesmediengesetzes ist der Landesanstalt für Kommunikation eine Förderung im Bereich der Verbreitungskosten als einem der wesentlichen Fixkostenträger der regionalen TV-Anbieter möglich. Durch die Zuweisung weiterer Haushaltsmittel durch einen reduzierten Vorwegabzug würde unter anderem eine höhere Förderung in diesem Bereich ab dem Haushaltsjahr 2016 ermöglicht.

Die Höhe des Vorwegabzugs soll gemäß § 47 Absatz 3 Satz 2 zukünftig in kürzeren Zeitabständen überprüft werden. Ab der nächsten turnusmäßigen Überprüfung zum 31. Dezember 2015 soll der Vorwegabzug alle zwei Jahre und damit wieder zum 31. Dezember 2017 überprüft werden. Mit der Evaluierungsklausel wird der tatsächliche Bedarf der Landesanstalt für Kommunikation regelmäßig alle zwei Jahre überprüft und kann im Bedarfsfall an geänderte Rahmenbedingungen angepasst werden. Dabei ist nicht nur die wirtschaftliche Entwicklung der baden-württembergischen Rundfunkveranstalter zu betrachten, sondern es ist zum Beispiel auch zu prüfen, welche Verbreitungswege angesichts einer sich dynamisch fortentwickelnden Digitalisierung und in Anbetracht der Nutzungsgewohnheiten der

Bevölkerung noch relevant und damit noch förderfähig sind. Eine dauerhafte Finanzierung der Verbreitungskosten in bisheriger Höhe soll nach Möglichkeit vermieden werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Landesmediengesetzes)

Durch den geänderten Satz 1 werden dem Südwestrundfunk zukünftig insgesamt statt bisher 15 Prozent noch 11,87 Prozent des der Landesanstalt für Kommunikation zustehenden Anteils am Rundfunkbeitrag zugewiesen. Damit soll der Landesanstalt für Kommunikation die Möglichkeit eröffnet werden, die Rundfunklandschaft in Baden-Württemberg angesichts der Herausforderungen der Digitalisierung angemessen zu fördern. Nach dem geänderten Satz 2 soll die Überprüfung der Höhe des Vorwegabzugs zukünftig alle zwei Jahre erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.